

ALT

NEU

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen oder wer sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 955,-
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 955,-
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 530,-
2. Feuerbestattungen
 - a) bei Verstorbenen über 12 Jahren € 820,-
 - b) bei Verstorbenen unter 12 Jahren € 580,-
 - c) bei auswärts Verstorbenen ohne Feier und ohne Beisetzung in Offenbach a. M. € 407,-
 - d) bei Kleinstkindern (Früh- und Totgeburten) bis zu einem Monat als anonyme Feuerbestattung ohne Graberwerb € 165,-
 - e) Zu vorstehenden Feuerbestattungsgebühren werden in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltenden Stempelgebühren erhoben.
3. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Offenbach am Main werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung für die in ihr bzw. in der jeweils geltenden Friedhofsordnung bezeichneten Leistungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer sich dem Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO) - Kommunale Dienstleistungen gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

§ 3 Leistungen

1. Erdbestattungen
 - a) Erdbestattungen in einem Dauergrab € 955,-
 - b) Erdbestattungen in einem Reihengrab € 955,-
 - c) Erdbestattungen in einem Kinderreihengrab bei Sarggröße bis 1m Länge € 530,-
2. Urnenbeisetzungen (ohne Kremation)
 - a) Beisetzung mit Trauerfeier € 413,-
 - b) Beisetzung ohne Trauerfeier € 210,-
3. Für die Bestattung auf den jüdischen Friedhöfen und dem islamischen Gräberfeld gelten die gleichen Gebühren wie unter 1.

§ 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a)-c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde
 - c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes
 - d) Überführung zum Grab und Beisetzung
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
 - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab
 - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
2. Für die § 3 Ziffer 2a) und b) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zur nächstmöglichen Einäscherung
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde
 - c) Einäscherung und alle Nebenarbeiten im Krematorium
 - d) Lieferung der Aschenkapsel mit Urnenplatte (graviert mit Vor- und Zuname und in Frage kommenden Daten)
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname
 - f) Ausheben und Schließen des Grabes
 - g) Überführen der Urne zum Grab und Beisetzen
 - h) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit. Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen ermäßigt sich die Gebühr nicht.
3. Für die § 3 Ziffer 2c) bestimmten Gebühren werden die in § 4 Ziffer 2a), c) und d) genannten Einzelleistungen gewährt.

§ 5 Besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungsbzw. Einäscherungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 70,-

§ 4 Leistungen im Einzelnen

1. Für die in § 3 Ziffer 1a)-c) bestimmten Gebühren werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Zellenbenutzung bis zum nächstmöglichen Beisetzungstermin einschließlich Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung.
 - c) Ausheben, Schließen und Hügeln des Grabes.
 - d) Überführung zum Grab und Beisetzung.
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab.
 - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.
2. Für die § 3 Ziffer 2a) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Überführung des Sarges von der Kühlzelle zur Trauerhalle
 - b) Benutzung der dekorierten Trauerhalle mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung.
 - c) Ausheben und Schließen des Grabes
 - d) Überführung der Urne von der Trauerhalle zum Grab und Beisetzen
 - e) Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname.
 - f) Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe
 - g) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Einzelleistungen b), e) und f) ermäßigt sich die Gebühr um die in § 5 hierfür genannten Beträge.
3. Für die in § 3 Ziffer 2 b) bestimmte Gebühr werden folgende Einzelleistungen gewährt:
 - a) Ausheben und Schließen des Grabes
 - b) Überführung der Urne zum Grab und Beisetzen
 - c) Benutzung der Friedhofseinrichtungen bis zum Ablauf der Ruhezeit.

§ 5 Allgemeine und besondere Leistungen

1. Benutzung der Kühlzelle zur Aufbewahrung von Leichen über den nächstmöglichen Beisetzungstermin hinaus sowie die Aufbewahrung von Leichen die außerhalb des Stadtgebietes bestattet werden sollen, pro angefangenem Tag € 70,-

2. Benutzung des Sezierraumes bei Sektionen, Blutentnahmen durch Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden u.a., pro Fall € 160,-

- a) Beisetzung einer Urne von auswärts ohne Trauerfeier € 210,-
b) Urnenversand im Inland € 45,-
c) Urnenversand ins Ausland € 55,-

3. Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlaß von Trauer- oder Gedenkfeiern ohne Beisetzung bis zu ½ Std. mit Vorbereitung, Reinigung und möglicher Orgelbenutzung € 150,-

4. Zusätzliche Inanspruchnahme der Trauerhalle aus Anlaß von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde € 60,-

5. Reinigung der Trauerhalle bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien € 60,-

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

1. a) Umbettung € 1.190,-
b) Wiederbestattung € 420,-
c) Beseitigung des Fundamentes € 150,-
d) Wiederherrichtung der Grabfläche € 90,-
e) Gebeinkiste € 90,-
f) Umsargen € 150,-

2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.

3. a) Ausgrabung einer Urne € 195,-
b) Wiederbeisetzung einer Urne € 195,-

4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten € 380,-

§ 7 Urnenaufbewahrung

1. Urnenaufbewahrung pro angefangenem Monat € 50,-
2. Die Urnenaufbewahrung bis vier Wochen nach Einäscherung ist kostenlos.

2. Benutzung des Sezierraumes bei Sektionen, Blutentnahmen durch die Staatsanwaltschaft, Gerichtsmedizin, Amtsarzt, Nutzung durch Trauergemeinden u.a., pro Fall € 160,-

3. Benutzung der dekorierten Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern ohne Beisetzung mit Beleuchtung und Standleuchter bis zu einer ½ Stunde einschließlich möglicher Orgelbenutzung € 150,-

4. Zusätzliche Benutzung der Trauerhalle aus Anlass von Trauer- oder Gedenkfeiern für jede angefangene weitere ½ Stunde € 60,-

5. Lieferung eines Holzkreuzes mit Vor- und Zuname € 14,-

6. Transport der Kränze und Blumen zum Grab auf alle Friedhöfe € 25,-

7. Reinigung der Trauerhalle bei Zusatzdekorationen durch Friedhofsgärtnereien € 60,-

§ 6 Ausgrabungen und Umbettungen nur auf Offenbacher Friedhöfen

1. a) Umbettung € 1.190,-
b) Wiederbestattung € 420,-
c) Beseitigung des Fundamentes € 150,-
d) Wiederherrichtung der Grabfläche € 90,-
e) Gebeinkiste € 90,-
f) Umsargen € 150,-

2. Bei Ausgrabungen vor Ablauf der Ruhefrist wird in Amtshilfe für das Ordnungsamt und das Stadtgesundheitsamt die jeweils geltende Stempelgebühr erhoben.

3. a) Ausgrabung einer Urne € 195,-
b) Wiederbeisetzung einer Urne € 195,-

4. Wiederbeisetzung einer Erdausgrabung von außerhalb (Sarg oder Gebeinkiste) in Offenbach a. M. und ohne Feierlichkeiten € 380,-

enfällt

§ 8 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

| | |
|--|-----------|
| 1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre | € 1.950,- |
| 1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 65,- |
| 2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre | € 1.020,- |
| 2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 34,- |
| 3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre | € 1.050,- |
| 3.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre | € 590,- |
| 4.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre | € 590,- |
| 5.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre | € 900,- |
| 6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 30,- |
| 7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre | € 590,- |
| 7.1. Verlängerung nicht möglich | |

§ 9 Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------|
| 1.a) Überschreibung einer Dauer- oder ehemaligen Erbgrabstätte | € 30,- |
| b) Zweitschrift eines Grabstättenausweises | € 30,- |
| 2.a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen | € 60,- |
| b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht bei Urnengräbern | € 130,- |
| c) wie b) jedoch bei Erdgräbern | € 170,- |
| 3.a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. | € 30,- |
| b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe. | € 15,- |
| 4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind | € 90,- |
| 5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der tatsächliche Aufwand ent- | |

§ 7 Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechts

| | |
|--|-----------|
| 1. Dauer-Erdgrab auf 30 Jahre | € 1.950,- |
| 1.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 65,- |
| 2. Dauer-Urnengrab auf 30 Jahre | € 1.020,- |
| 2.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 34,- |
| 3. Reihen-Erdgrab auf 25 Jahre | € 1.050,- |
| 3.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 4. Reihen-Urnengrab auf 25 Jahre | € 590,- |
| 4.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 5. Reihen-Erdgrab bis 1m Sarggröße auf 25 Jahre | € 590,- |
| 5.1. Verlängerung nicht möglich | |
| 6. Urnennische im Kolumbarium (2-stellig) auf 30 Jahre | € 900,- |
| 6.1. Verlängerungsgebühr/Jahr | € 30,- |
| 7. Anonymes Urnengrab auf 25 Jahre | € 590,- |
| 7.1. Verlängerung nicht möglich | |

§ 8 Sonstige Gebühren

| | |
|--|---------|
| 1.a) Überschreibung einer Dauer- oder ehemaligen Erbgrabstätte | € 30,- |
| b) Zweitschrift eines Grabstättenausweises | € 30,- |
| 2.a) Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen einschließlich aller baulichen Anlagen | € 60,- |
| b) Kontrolle der erstellten Male und Anlagen für die Dauer des Nutzungsrechts auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sowie Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Urnengräbern | € 130,- |
| c) wie b) jedoch bei Erdgräbern | € 170,- |
| 3.a) Jahreserlaubniskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe | € 30,- |
| b) Erlaubniskarte für einmalige Ausführung gewerblicher Arbeiten der Gärtner- und Steinmetzbetriebe | € 15,- |
| 4. Nachträgliche Änderungswünsche, die nicht von der Friedhofsverwaltung zu vertreten sind | € 90,- |
| 5. Bei Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind oder die nach der Gebührenordnung über die übliche Zeit hinaus in Anspruch genommen werden, wird der tatsächliche Aufwand ent- | |

sprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 11 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß bzw. Teilerlaß von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 10.12.1998 außer Kraft.

Offenbach am Main, den 26.11.2003
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister

sprechend dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz der Stadt. Friedhöfe in Rechnung gestellt.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenzahlung

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 10 Härtefall- bzw. Billigkeitsregelungen

1. Soweit die Erhebung der Gebühr für den Pflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden wäre oder sonstige Billigkeitsgründe vorliegen, finden die gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß bzw. Teilerlaß von Abgaben Anwendung.
2. Über Anträge in begründeten Ausnahmefällen, die von den übrigen Regelungen dieser Satzung abweichen, entscheidet die Betriebsleitung des ESO.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung in der Stadt Offenbach am Main in der Fassung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Grandke
Oberbürgermeister